

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Bezügegesetz, LGB1.0030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 ist nach der Zahl "91" ein Beistrich zu setzen und tritt an Stelle des Zitates "und 93" das Zitat "94 und 94a".
2. Im § 37 Abs.1 ist nach der Zahl "91" ein Beistrich zu setzen und tritt an Stelle des Zitates "und 93" das Zitat "94 und 94a".
3. Im § 43 Abs.1 tritt an Stelle der Wortfolge "1.Juli 1988 bis 31.Dezember 1988" die Wortfolge "1.Jänner 1994 bis 31.Dezember 1994" und anstelle der zahl "1987" die Zahl "1993".

Artikel II

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

1. Es treten in Kraft:
mit 1.Oktober 1993: Art.I Z.1 und 2
2. Mittel, die sich ohne Anwendung des Artikel I Z.3 durch Erhöhung des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX., Gehaltsstufe 6, in der Zeit vom 1.Jänner 1994 bis 31.Dezember 1994 ergeben würden, sind dem "Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien" im Wege eines Unterkontos "Hilfe '94" zuzuführen.

RUND ANF. ZEIT